

Heimatverein Goch e. V.

Satzung

Name, Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Goch e.V.". Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Goch.

Aufgaben

§2

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege, der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Wanderungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Erhaltung von Brauch und Sitte und der Denkmäler der Natur, der Kunst und Geschichte.

Vereinszweck

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt. Ausgeschlossen kann werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§5

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind gehalten, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§6

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§7

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) die Ausschüsse und die Arbeitskreise

Vorstand

§8

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen insbesondere: Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern
- sowie kraft ihres Amtes
- den Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitskreise
 - dem Bürgermeister der Stadt Goch; der Bürgermeister kann seinen Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, seine beiden Stellvertreter sind es nur gemeinsam.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens acht Tage vorher, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, ein.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über den Ablauf und die Beschlüsse fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Die Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören, durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wiederwahl und Gesamtwahl sind zulässig.

Mitgliederversammlung

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese mit Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Jahres- und Geschäftsbericht
- b.) Jahresrechnung
- c.) Rechnungsprüfungsbericht
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 der Satzung
- f.) Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 10

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die jederzeit von ihm wieder abberufen werden können; der Vorstand beruft die Vorsitzenden.

Geschäftsjahr

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung

§ 12

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Auflösung des Vereins

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Vereinsvermögen

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Goch.

Schlussbestimmungen

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Kleve.

§ 16

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Jahreshauptversammlung am 5. Juli 2010 in Kraft.